

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 und der §§ 50, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum die 2. Änderung des Bebauungsplanes Münchehagen Nr. 7 "Im Dorfe", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinander textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinander ortsichlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 08.10.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Münchehagen Nr. 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1000  
Geschäftsnachweis L4-396/2008

Gemeinde Rehburg-Loccum, Stadt  
Gemarkung Münchehagen, Flur 3

Vervielfältigung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens für nichteigene, wirtschaftliche Zwecke nicht gestattet (§9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2002, S. 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.11.2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen  
Katasteramt Nienburg (Weser)

Nienburg, den 03.12.2009

gez. Kruschinski, Vm AR  
(Unterschrift)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom  
Büro BN, Stadtentwicklung und Umweltplanung,  
Ludwig-Barnay-Straße 7, 30175 Hannover

Hannover, 27.10.2009

gez. Bitner  
Planverfasser

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.04.2009 bis 15.05.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

### Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.07.2009 bis 24.07.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2009 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 16.10.2009 ortsüblich in der Tageszeitung „Die Harke“ bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist damit am 16.10.2009 rechtsverbindlich geworden.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den .....

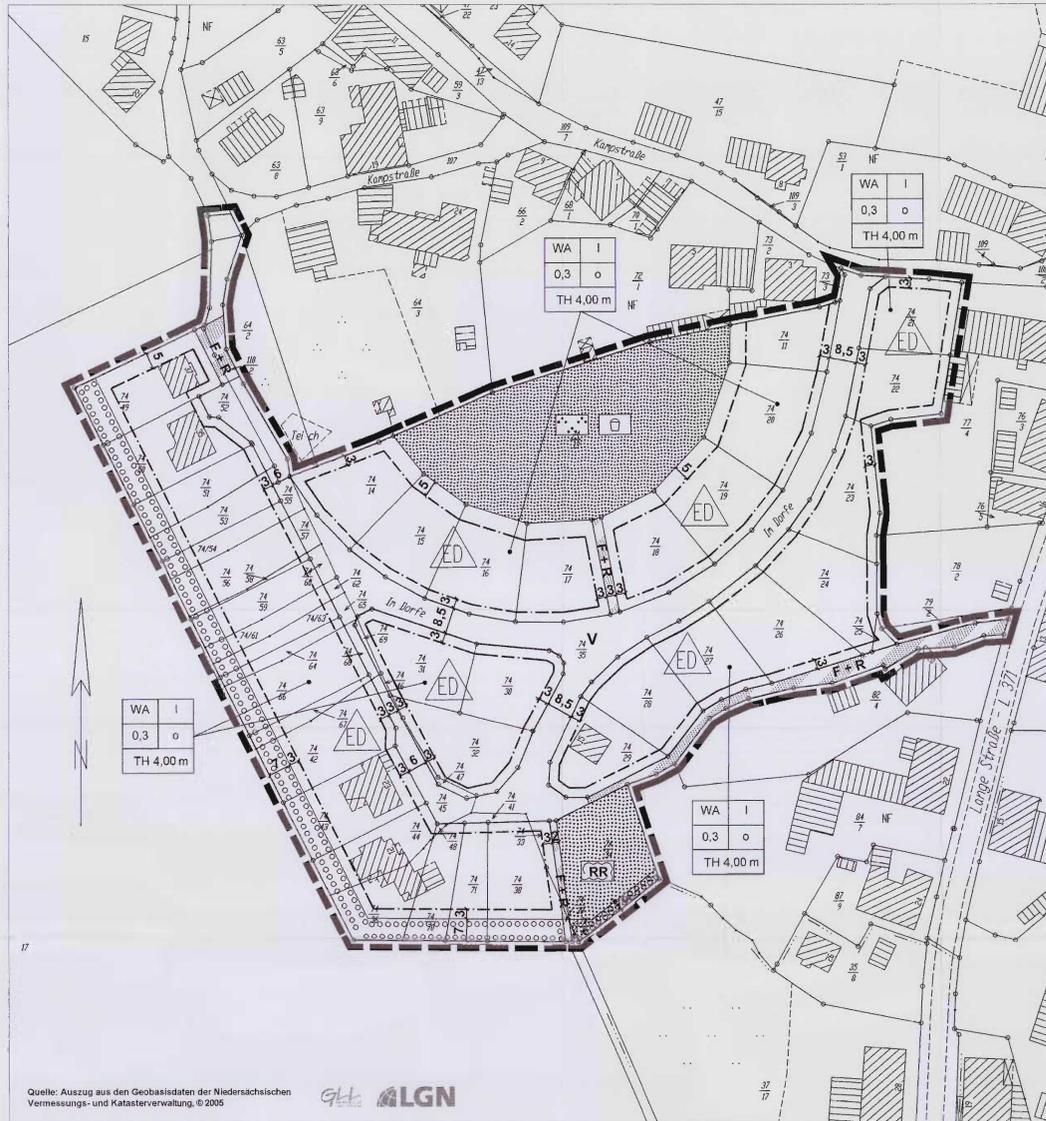
.....  
Bürgermeister

### Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den .....

.....  
Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005

GLL LGN

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Rechtsgrundlagen	§ 9 (7) BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	Rechtsgrundlagen	§ 4 (1) BauNVO
	Grundflächenzahl GRZ	Rechtsgrundlagen	§ 19 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Rechtsgrundlagen	§ 20 BauNVO
	offene Bauweise	Rechtsgrundlagen	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	Rechtsgrundlagen	§ 23 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Rechtsgrundlagen	§ 22 (2) BauNVO

### Verkehrsfächen

	Straßenverkehrsfächen	Rechtsgrundlagen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung		
	verkehrsberuhigter Bereich		
	Fuß- und Radweg		

### Grünflächen

	Grünflächen	Rechtsgrundlagen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz		
	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage		
	Regenwasserrückhaltung		

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung	Rechtsgrundlagen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Traufhöhe als Höchstgrenze - Mindesthöhe 2,00 m (siehe textliche Festsetzung 3.1)	Rechtsgrundlagen	§ 1 (4) BauNVO

### Sonstige Planzeichen

	Traufhöhe als Höchstgrenze - Mindesthöhe 2,00 m (siehe textliche Festsetzung 3.1)	Rechtsgrundlagen	§ 1 (4) BauNVO
--	--	------------------	----------------

## Textliche Festsetzungen

### 1 Maß der baulichen Nutzung

#### 1.1 Überschreitung der Grundflächenzahl

In den Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes WA darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

Wegebeläge der Grundstückszufahrten, Stellplatz- und Parkplatzflächen, die in wasserdrüchtliger Ausführung (z.B. Fugenpflaster, Rasenteen, Schotterterrassen) hergestellt werden, sind nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen. (Rechtsgrundlage § 19 (4) Satz 3 BauNVO)

### 2 Art der baulichen Nutzung

#### 2.1 Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 5 BauNVO sind in den Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes WA Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 - Einzelhandelsbetriebe - nicht zulässig.

#### 2.2 Sportplätze

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Baugebieten des Allgemeinen Wohngebietes WA Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - Anlagen für sportliche Zwecke - nicht zulässig.

#### 2.3 Gartenbaubetriebe

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Baugebieten des Allgemeinen Wohngebietes WA Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 - Gartenbaubetriebe - nicht zulässig.

#### 2.4 Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Baugebieten des Allgemeinen Wohngebietes WA Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 - Tankstellen - nicht zulässig.

### 3 Höhe baulicher Anlagen

#### 3.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Traufhöhe gibt die Höhe zwischen der äußeren Schnittlinie der Dachhaut mit der äußeren senkrechten Begrenzungslinie an der Traufseite von Gebäuden und der Bezugshöhe - Bezugspunkt 3.2 - an.

Die Mindesthöhe der Traufe wird mit 2,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Untergeordnete Bauteile und angebaute Nebengebäude und Garagen dürfen diese Mindesthöhe unterschreiten. (Rechtsgrundlage § 18 BauNVO)

#### 3.2 Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKEF) darf nicht höher als 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).

Der Bezugspunkt ist die endgültige Höhe des dem Grundstück im öffentlichen Straßenraum am nächsten liegenden Dockete der Schmutzwasserkanalschächte im Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittellinie der Grundstückszufahrt (der Bezugspunkt ist gegebenenfalls durch Interpolation zu ermitteln, Abweichungen von +/- 0,10 m sind zulässig). (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 2 BauGB)

### 4 Grundstückszufahrten

Je Grundstück ist nur eine max. 5,50 m breite Zufahrt zulässig, bei Eckgrundstücken zu jeder Erschließungsstraße. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr.4 und 11 BauGB)

### 5 Pflanzbindungen und Pflanzpflichten

(Rechtsgrundlage § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

#### 5.1 Anpflanzung von Gehölzen - westlicher und südlicher Gebietsrand

(Rechtsgrundlage § 9 Abs.1 Nr. 25 in Verbindung mit § 9 (1a) BauGB)  
Innerhalb des zur Anpflanzung gekennzeichneten Bereiches sind flächendeckend einheimische, standortgerechte Laubgehölze gemäß der Auswahl der Pflanzliste zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm 3 x v., m.B., STU 12-14; Sträucher 2 x v., o.B., 90-100 v. = verpflanzt, o.m.B. = ohne/mit Ballen STU = Stammumfang in cm). Je angefangene 100 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu setzen.

Insgesamt ist für die Gehölzpflanzungen auf dieser Fläche ein Pflanzabstand von 1 x 1,5 m vorzusehen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

<b>Pflanzliste:</b>		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	H (Baum)
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	H
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	H/Str (Strauch)
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	H/Str
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	H
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Str
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Str
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Str
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	Str
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Str
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	H
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Str
Rösler	<i>Ulmus glabra</i>	H
Sand-Sirke	<i>Betula pendula</i>	H
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Str
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	H
Silber-Eiche	<i>Quercus robur</i>	H
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	H
Obstgehölze in Sorten		

#### 5.2 Anlage einer Streuobstwiese - zentrale Grünfläche

(Rechtsgrundlage § 9 Abs.1 Nr. 25 in Verbindung mit § 9 (1a) BauGB)  
Auf der öffentlichen Grünfläche ist in einem Teilbereich von mind. 500 qm eine Streuobstwiese anzulegen. Es sind mindestens 10 Obstbäume handelsüblicher Baumschulqualität zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.  
Die von den Obstbäumen überstandene Fläche ist als extensives Grünland anzulegen und zu nutzen.

Außerhalb der Streuobstwiese sind in der Grünfläche die Anlage einer Regenwasserentorgungsanlage, einer Trafostation, eines Kinderspielplatzes sowie deren Erschließungswege zulässig. Die neu angelegte Streuobstwiese ist durch diese Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.

#### 5.3 Anpflanzung von Gehölzen - Erschließungsstraßen

Entlang der Erschließungsstraßen ist je laufende 25 m ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die einzelnen Pflanzstandorte haben eine offene haltende Fläche von mindestens 6,0 m² aufzuweisen und sind mit einer geeigneten dauerhaften Begrünung (Unterpflanzung) zu versehen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Mindestqualität:  
Hochstamm 3 x v., m.B., STU 12-14  
v. = verpflanzt, m.B. = mit Ballen, STU = Stammumfang in cm

#### empfohlene Pflanzliste:

<b>Klein Kronige Bäume:</b>	
Agelion	<i>Crataegus laevigata</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

#### 5.4 Anpflanzung von Gehölzen - private Baugrundstücke

Auf den privaten Baugrundstücken - auf denen keine besonderen Flächen zur Anpflanzung von Gehölzbeständen festgesetzt sind - ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gem. der Pflanzliste zu textl. Festsetzung 5.1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Mindestqualität:  
Hochstamm 3 x v., m.B., STU 12-14  
v. = verpflanzt, m.B. = mit Ballen, H = Höhe

#### 5.5 Umsetzung der Pflanzmaßnahmen / öffentliche Flächen

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen hat möglichst parallel zur Herstellung der Erschließungsstraßen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode (01.11. - 15.04.) zu erfolgen.

#### 5.6 Umsetzung der Pflanzpflichten / private Flächen

Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken hat spätestens in der auf den Bezug des Hauptgebäudes folgenden Pflanzperiode (01.11. - 15.04.) zu erfolgen.

## Örtliche Bauvorschrift

(gemäß § 56 NBauO)

### § 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Münchehagen Nr. 7 "Im Dorfe".

### § 2 Dächer

#### Dachform

Als Dachform sind nur Satteldach, versetztes Satteldach, Walmdach, Halbwalmdach und Krüppelwalmdach mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen, sowie Pultdach zulässig.

#### Dachneigung

In den Baugebieten darf die Neigung der Dächer der Hauptgebäude nur 35 - 55 Grad (Altgrad) betragen.

Für Vordächer, Dächer von untergeordneten Bauteilen, wie Erker, kleine Giebel (Zwerchhäuser) sind ausnahmsweise geringfügige Über- oder Unterschreitungen der festgesetzten Dachneigung, sowie abgewandelte Dachformen, z.B. rund oder abgestuft, zulässig.

#### Material und Farben

Für die geeigneten Dächer sind nur Dachpfannen mit roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig, eingegrenzt durch die Farbkarte RAL-Farben 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3011, 3013, 3016, 3020, 3031 zulässig sowie Putzfassaden in hellen Fassadenfarben eingegrenzt durch die Farbkarte RAL - Farben 9001, 9002, 9003, 9010, 9016.

Glasierte und glänzende Dachsteine sind ausgeschlossen. Bei engobierten Dachpfannen muß die Farbe der Engobe dem festgesetzten Farbfächer entsprechen.

Als Ausnahme ist für die Dächer von Wintergärten Glas zulässig. Bei einer Pfannendeckung gilt der in Satz 1 und 2 festgesetzte Farbfächer.

### § 3 Fassaden

Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude ist Verblendenmauerwerk in den Farben Rot, Rotbunt oder Rotbraun eingegrenzt durch die Farbkarte RAL 3000, 3001, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 3020, 3031 zulässig sowie Putzfassaden in hellen Fassadenfarben eingegrenzt durch die Farbkarte RAL - Farben 9001, 9002, 9003, 9010, 9016.

Die dazugehörigen Zwischentöne der festgesetzten RAL - Farben sind zulässig.

Anderere Materialien dürfen zur Betonung architektonischer Details für max. 20 % der Fassade in einer Ansicht verwendet werden.

Die Errichtung von Holzhäusern ist zulässig (keine Farbvorgaben).

### § 4 Einfriedigungen

In den Baugebieten sind zur Straßenseite nur Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. Sie dürfen nur als Holzlatenzäune mit senkrechter Latung (z.B. Stakezzaun), Mauern, Natursteinmauern, Eisenstäbe mit senkrechten Stäben oder lebende Hecken aus heimischen Sträuchern und Gehölzen gemäß der u. a. Pflanzliste erstellt werden. Kombinationen sind zulässig (z.B. Holzlatenzäune zwischen gemauerten Pfeilern). Gemauerte Einfriedigungselemente, sind in Form, Farbe und Material wie die Hauptgebäude zu gestalten (s. § 3), dies gilt nicht für Natursteinmauern. Lebende Hecken dürfen die max. zulässige Höhe überschreiten. An Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke einzuhalten.

#### Pflanzliste:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

### § 6 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## Hinweise

Das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung und erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind im Rahmen der Baugenehmigung bei der Wasserbehörde vorzulegen bzw. zu beantragen. Gem. § 136 Nieders. Wassergesetz ist eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Niederschlagswasser nur erforderlich, wenn die Versickerung, Verneigung oder Verrieselung von auf Hofflächen anfallendem Niederschlagswasser nicht über die belebte Bodenzone - z.B. durch Sickerschächte - erfolgt.

Wegen der relativ hohen Grundwasserstände sollten für unterkellerte Konstruktionen wasserdruckhaltende Wannen je nach Tiefenlage des Grundstückes vorgesehen werden.

Die außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Flurstück 129, Flur 1, Gemarkung Münchehagen notwendigen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes im Plangebiet im Sinne des § 1a (2) BauGB werden im Rahmen einer Verpflichtungserklärung der Stadt Rehburg-Loccum durchgesetzt. Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten.

Versickerung des Niederschlagswassers

Es wird empfohlen das auf versiegelten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort zu versickern, soweit die Bodenverhältnisse dieses ermöglichen.

Zu empfehlen ist die Einleitung des unbelasteten Oberflächenabflusses in:  
Gartenteiche  
Zisternen  
Rigolenunterlagerte Muldensysteme  
Sickerschächte

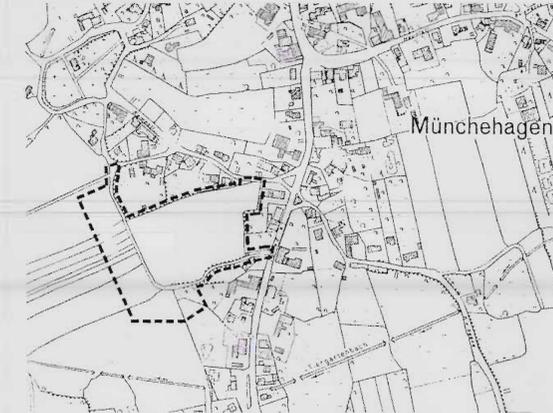
### Hinweise zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stauben kommt. Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung in geringem Umfang; eine Mutterkuhherde mit 5 erwachsenen Tieren und entsprechender Nachzucht. Die Stallgebäude liegen in ca. 50 m Entfernung vom geplanten Wohngebiet, die Weidefläche grenzt direkt an. Die Tiere werden während der Vegetationsperiode auf der Weide gehalten und im Winter, max. 4 Monate des Jahres, auf dem Hofgelände (Weide und Stall). Spezifische Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stauben sind möglich

## Stadt Rehburg-Loccum

### Übersichtsplan Maßstab 1:5.000



## Stadt Rehburg-Loccum

### 2. Änderung Bebauungsplan Münchehagen Nr. 7 "Im Dorfe"

Maßstab 1:1000

AUGUST 2009

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:



Stadtentwicklung und Umweltplanung  
Ludwig-Barnay-Str. 7, 30175 Hannover, Tel. 05 11 / 98 40 1-0, Fax / 98 40 1-22, E-Mail: BN-Hannover@BN-Arch.de  
Postillonweg 29, 24113 Kiel, Tel. 04 31 / 64 959-01, Fax / 64 959-03, E-Mail: BN-Kiel@BN-Arch.de